

(nach päpstlicher Bestätigung) befolgt werden. — S. 178 fehlt die Anmerkung 2 zum Zitat (S. C. C. 9. August 1890). Ob die Studentenmensur nach gegenwärtigem Rechte unter den Duellbegriff fällt, dürfte wohl noch nicht ausgemachte Sache sein. Vielleicht kommt auch in dieser Beziehung eine authentische Erklärung.

Diese Ausstellungen beeinflussen keineswegs den Wert des Buches, der hauptsächlich darin besteht, daß er dem Studierenden das Verständnis der kirchlichen Strafgesetze wesentlich erleichtert. Der Verfasser hat also seinen Zweck wohl völlig erreicht. Das Werk ist ein Lehrbuch im besten Sinne des Wortes und kann daher den Hörern sowohl als auch den Dozenten des kirchlichen Strafgesetzes nicht genug empfohlen werden.

Wolkenstein (Südtirol).

Dr Anton Perathoner.

- 7) **Die Absolutions- und Dispensvollmachten der Seelsorger und Beichtväter** nach dem Codex Juris Canonici für die seelsorgliche Praxis zusammengestellt und kurz erläutert von P. Emil Seiter C. S. Sp. 1. Teil: Die Absolutionsvollmachten. 2. Teil: Die Dispensvollmachten. (90 u. 3*) Knechtsteden 1919, Druck und Verlag des Missionshauses. M. 1.25 und 1.50.

Die kleine, aber sehr sorgfältige und eroffte Arbeit ist gedacht als Lernbuch für Theologiestudierende, als Hilfsmittel bei Vorbereitung zu Pfarrkonkurs- und Jurisdiktionsprüfungen, als Nachschlagewerk für Beichtväter und Seelsorger. Für diese Zwecke ist sie vortrefflich. Bei größter Knappheit und Uebersichtlichkeit ist durchwegs Vollständigkeit und unanfechtbare Schärfe des Ausdrucks erreicht. Namentlich Prüfungskandidaten werden für diesen geradezu idealen Studienbehelf dankbar sein.

Linz.

Prof. Dr W. Grosam.

- 8) **De Conferenda Absolutione Sacramentali**, juxta Canonem 886 Codicis Juris Canonici, scripsit Franciscus Ter Haar C. SS. R. Romae Desclée et socii editores 1919. pag. 68.

Der genannte Canon lautet: Si confessarius dubitare nequeat de poenitentis dispositionibus et hic absolutionem petat, absolutio nec deneganda nec differenda est. Nach seinem Wortlaut scheint dieser Canon im Widerspruch zu stehen mit der bisherigen fast allgemeinen Lehre und Praxis, dem Pönitenten, der zwar vermöge seiner Disposition gültig absolviert werden könnte, dennoch die Absolution auf kurze Zeit aufzuschieben, wenn ein solcher Aufschub vom Beichtvater für heilsam erachtet wird. Der Autor sucht den Beweis zu erbringen, daß dieser Widerspruch nur ein scheinbarer ist und daß nach der Bestimmung des Kodex (Can. 6, 4°): In dubio, num aliquod canonum praescriptum cum veteri jure discrepet, a veteri jure non est recedendum — die bisherige Praxis beibehalten werden kann und soll. Zu diesem Ende beweist der Autor durch Anführung vieler Zeugnisse, daß die Theologen seit dem 16. Jahrhundert fast einstimmig lehrten, daß der Beichtvater, der nach dem Willen Christi nicht bloß Richter, sondern auch Seelenarzt ist, auch dem gut disponierten Pönitenten die Absolution aufzuschieben könne, wenn er dies seinem Seelenheil förderlich erachte, zum Beispiel damit er die Häßlichkeit der Sünde besser erkenne, in Zukunft eifriger bete, entschiedener kämpfe und die Gelegenheit zur Sünde sorgfältiger meide; kurz, damit der vorhandene gute Wille gekräftigt und die Besserung beharrlicher werde. Der Pönitent, der gut disponiert ist, habe zwar ein Recht auf die Absolution, aber kein Recht, dieselbe sofort zu empfangen. Die vollkommene Disposition fordere, daß er sich dem Urteil des Beichtvaters auch in diesem Punkte demütig unterwerfe. Seine Einwilligung in diesen Aufschub sei nicht notwendig; nur im Falle, daß dieser Aufschub dem Pönitenten zum Schanden gereichte — wenn er z. B. dadurch den Sakra-

menten entfremdet würde, müßte man ihm die Absolution sofort erteilen. Es ist nun nicht wahrscheinlich, daß die Kirche mit dem genannten Kanon die Lehre und Praxis, die bisher die angesehensten Moralisten — Lugo, Suarez, St. Alfons u. s. w. — als heilsam gelehrt und empfohlen haben, verwerfen wollte; er ist nur gegen die falsche und verderbliche Lehre der Jansenisten gerichtet, welche behaupteten, daß der Absolution stets die Buße vorausgehen müsse, und daß der Pönitent nur dann der Absolution würdig sei, wenn seine Bekehrung sich durch längere Prüfung erprobt habe. Diese Ansicht des Autors findet dadurch größere Wahrscheinlichkeit, daß die Dokumente, welche Kardinal Gasparri in den zu diesem Kanon gegebenen Anmerkungen anführt, nur gegen die genannte falsche Ansicht der Jansenisten gerichtet sind. Die römischen Kongregationen, besonders die Congr. d. P. F., haben, während sie die jansenistische Strenge verwarfen, dennoch einen kurzen, als heilsam erkannten Aufschub der Absolution öfter als *medicamen opportunum et subinde necessarium* empfohlen. Nach dem Gesagten wird man sich gerne der Ansicht des Autors anschließen und die genannte Praxis als auch heute noch zu Recht bestehend betrachten, solange nicht etwa, was sehr unwahrscheinlich ist, eine entgegengesetzte authentische Erklärung erscheinen wird. Was die Einwilligung des Pönitenten in den Aufschub betrifft, wird man mit Molin bekennen müssen, daß ein solcher, wenn sich der Pönitent nicht freiwillig unterwirft, selten zum Heile sein wird. Zugleich wird man mit Marc unterscheiden müssen: In großen Städten und in Gegenden, wo der Glaube fast verschwunden ist, wird es kaum jemals von Nutzen sein, die Absolution aufzuschieben; anders dagegen in Gegenden, wo noch lebendiger Glaube herrscht.

Mantern.

Dr Franz Leitner C. SS. R.

9) Grundriß einer Geschichte des katholischen Kirchenrechtes. Von Dr Albert Michael Koeniger. (91). Köln 1919. Bachem. K. 2.36.

Ulrich Stuß, der verdienstvolle Berliner Kanonist, hat bereits im Jahre 1905 in seiner Bonner Universitätsrede die dringende Forderung aufgestellt, bei der Darstellung des kanonischen Rechtes Geschichte und geltendes Recht gesondert zu behandeln. Dem Worte ließ er die Tat folgen, indem er in Holzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft V. Band einen Grundriß der Geschichte des Kirchenrechtes veröffentlichte. Den Fußstapfen dieses Gelehrten folgt nun Hochschulprofessor Koeniger in Braunsberg mit der Herausgabe vorliegenden Grundrisses, der einen Sonderabdruck aus den „Monatsblättern für den katholischen Religionsunterricht an höheren Lehranstalten“ darstellt. Der Besprechung seien zunächst folgende Gedanken vorausgeschickt: Die Notwendigkeit einer ausführlichen Geschichte des Kirchenrechtes wird wohl von keinem Kanonisten geleugnet. Ob aber beim akademischen Unterricht im Kirchenrecht Geschichte und Rechtsdogmatik im Interesse der Disziplin, die in der Stundenzahl meist stiefmütterlich behandelt ist, zu trennen sind, mag bezweifelt werden. Diesen Luxus kann sich zum Beispiel der Vertreter des deutschen Rechtes an der Juristenfakultät leisten, der sowohl für die deutsche Rechtsgeschichte, als auch für das deutsche Privatrecht eine ansehnliche Stundenzahl zugewiesen erhält. Uebrigens geht es trotzdem bei der Darstellung des deutschen Privatrechtes nicht ohne geschichtliche Exkurse ab. Der Kanonist aber, will er bei der geringen Zahl der Vortragsstunden etwas erreichen, wird Geschichte und Rechtsdogmatik verbinden müssen. Hierzu kommt noch, daß an theologischen Fakultäten und Lehranstalten dem Studium des Kirchenrechtes die Kirchengeschichte vorausgeht, die ja naturgemäß auch mit der Verfassung der Kirche, dem Verhältniß von Kirche und Staat und im allgemeinen auch mit der kirchlichen Rechtsgeschichte sich befassen muß. Vgl. Sägmüller, Theol. prakt. Quartalschrift 1919, 59 ff. Nichtsdestoweniger ist jede selbständige Behandlung der Geschichte des Kirchenrechtes freudigst zu begrüßen. — Was nun vorliegenden